

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) erlässt der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute am 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.737.480
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	19.737.480
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0

ab.

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.056.630
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.056.630
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.926.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.874.550
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-5.947.850
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-5.947.850
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.947.850
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.716.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	231.650
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-5.716.200

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

5.947.850

festgesetzt.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

180.000

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

0

festgesetzt.

§5

Zur Deckung des nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung nicht gedeckten Finanzbedarfes werden folgende Umlagen vorläufig festgesetzt

a) im Erfolgsplan eine allgemeine Verwaltungskostenumlage	11.787.110
b) im Finanzplan eine allgemeine Vermögensumlage	7.305.200

Die Umlageschlüssel werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Denzlingen	72,48 v.H.
Gemeinde Vörstetten	14,96 v.H.
Gemeinde Reute	12,56 v.H.

§6

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung des Landratsamt Emmendingen liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 06.03.2025 bis einschließlich 14.03.2025 während den Dienststunden in den Rathäusern Denzlingen (Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 110, I. OG, Zimmer 2.05), Vörstetten (Kirchstraße 2) und Reute (Hinter den Eichen 2) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Denzlingen, den 30.01.2025

Gez. Markus Holleemann
Verbandsvorsitzende